

Neue Bücher

Bericht

Unauflöbliche Ehe – zwischen dogmatischen Idealen und pastoralen Zwängen

Von Josef Römelt CSsR, Erfurt

Warum ist das Thema der Unauflöblichkeit der Ehe bzw. der Pastoral an den wiederverheirateten Geschiedenen nach dem Hirtenbrief der drei oberrheinischen Bischöfe von 1993 wieder so kontrovers ins Gespräch gekommen, wie es die letzten Monate gezeigt haben? Haben die Bischöfe in ihrem Schreiben nicht nur die konkrete Lage beschrieben, wie viele erfahrene Seelsorger tatsächlich schon nach dem Schreiben der Glaubenskongregation vom 11. April 1973 den Konflikt zwischen dem Ideal der Unauflöblichkeit der Ehe und den Notwendigkeiten einer pastoralen Sorge für die wiederverheirateten Geschiedenen zu balancieren versuchten? Damals hatte die Glaubenskongregation geschrieben: „Was die Zulassung zu den Sakramenten betrifft, so mögen die Ortsordinarien einerseits auf die Einhaltung der geltenden Disziplin der Kirche drängen. Andererseits aber mögen sie dafür Sorge tragen, daß sich die Seelsorger mit besonderem Eifer auch um jene kümmern, die in einer irregulären Verbindung leben, wobei sie bei der Lösung derartiger Fälle neben anderen richtigen Mitteln sich der bewährten Praxis der Kirche für den Gewissensbereich bedienen mögen.“¹ Die Enzyklika „*Familiaris consortio*“ hatte diese offene Haltung zwar – gerade was die Zulassung zur Eucharistie betrifft – zurückgenommen. Aber in der Nr. 84 betont auch dieses Schreiben, daß der Seelsorger bei der Behandlung der aus einer Scheidung entstandenen zivilen Zweitehe die Gründe für diese Situation sorgfältig zu untersuchen habe: „Es ist ein Unterschied, ob jemand trotz aufrichtigen Bemühens, die frühere Ehe zu retten, völlig zu Unrecht verlassen wurde oder ob jemand eine kirchlich gültige Ehe durch schwere Schuld zerstört hat. Wieder andere sind eine neue Verbindung eingegangen im Hinblick auf die Erziehung der Kinder und haben manchmal die subjektive Gewissensüberzeugung, daß die frühere, unheilbar zerstörte Ehe niemals gültig war.“² Der Papst sieht so die unterschiedliche Bedeutung neuer Verbindungen nach einer gescheiterten Ehe, vermag sie – differenziert – auch nicht mehr als bloßen Ausdruck des Standes schwerer Sünde zu verstehen, sondern empfiehlt eine echte Heilssorge der Kirche für die Gläubigen.

Das Problem, das den Schwierigkeiten um die Geschiedenenpastoral eine neue Qualität gegeben hat, ist offensichtlich, daß die *Zahl* der gescheiterten Ehen in den letzten Jahren in Deutschland ständig gewachsen ist. Hinter dem neuerlichen Konflikt um die Haltung der Kirche zu den wiederverheirateten Geschiedenen steht die Sorge um die Kultur der Ehe selbst. Was drückt die Häufigkeit der gescheiterten Ehen aus? Geht es um die bloße Tatsache der sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnisse, in denen die verheirateten Partner mittlerweile über eine ökonomische Unabhängigkeit verfügen, die sie überhaupt in den Stand versetzt, sich zu trennen und nach neuen Partnern zu suchen? Geht es um das Phänomen, daß das steigende Lebensalter vielen Menschen in der Ehe nach der eigentlichen

1 Zitiert in: J. GRÜNDEL, *Ehescheidung und Wiederheirat*. Moraltheologische Erwägungen, in: *Geschieden, wiederverheiratet, abgewiesen? Antworten der Theologie*. Hg. v. Th. Schneider (QD 157). Freiburg 1995, 284 – 298; hier 285.

2 *Familiaris consortio* Nr. 84, zitiert in P. WALTER, *Wiederverheiratete Geschiedene in der kirchlichen „communio“*, in: *Geschieden, wiederverheiratet, abgewiesen?*, 168 – 182; hier 170.

Phase der Kindererziehung neue Erlebnisweisen der Paarbeziehung eröffnet und abverlangt, die viele nicht recht verarbeiten (vgl. die steigende Rate von Spätscheidungen)? Ist der Grund für das Zerbrechen von ehelichen Lebensformen die langsamer verlaufende menschliche Reife junger Menschen innerhalb der hochdifferenzierten Gesellschaft, so daß viele Eheschlüsse die eigentliche Phase der Paarbildung gar nicht überstehen und schon nach ein, zwei oder drei Jahren zurückgenommen werden? Oder ist es letztlich eine wachsende Gleichgültigkeit heutiger Menschen gegenüber den tieferen Schichten menschlichen Lebens, die nur in konsequenten Lebensentscheidungen erfahrbar werden und den eigentlichen Wert menschlicher partnerschaftlicher Liebe ausmachen?

Die Kirche sucht nach einem Modell, wie sie auf die Schwierigkeiten des modernen Lebensgefühls mit der Ehe als lebenslange Partnerschaft reagieren kann. Es geht ihr um die Erschließung der Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe, die dem Menschen Mut machen will, gerade *innerhalb seiner komplexen Lebenszusammenhänge* nach einer Geborgenheit und Dauerhaftigkeit für seine zerbrechliche Erfahrung der Liebe Ausschau zu halten, die Halt und menschliche Reife auf einer tieferen Ebene eröffnet. Es geht nicht um eine sterile Treue zu traditionellen Verhaltensmustern, die in der Berufung auf die Heilige Schrift gegen jeden Wandel immunisiert werden sollen. Sondern die Suche gilt gerade einer Menschlichkeit, die im Vertrauen auf das Wort Jesu menschliches Glück und menschliches Gelingen in den Tiefenschichten sucht, die sich trotz der Härte und Konflikte schenkt, die menschliches Zusammenleben als Ehepartner auch mit sich bringen kann. Aber gerade diese Mut machende Perspektive scheint einen gelassenen und sachgerechten Umgang mit dem Phänomen zu verlangen, das eine Wiederheirat nach einer geschiedenen Ehe darstellt.

Die gegenwärtige Literatur zum Thema, aus der hier zwei Bände vorgestellt werden sollen, bewegt sich zwischen dieser doppelten Ausrichtung. Die eine Richtung ist auf die innerkirchliche Auseinandersetzung konzentriert und wirbt in diesem Ringen einem Plädoyer gleich für eine flexiblere pastorale Praxis im Sinne des Hirtenwortes der oberrheinischen Bischöfe, um der kirchlichen Option für die partnerschaftliche Liebe auch im Scheitern eine Chance zu geben. Stellvertretend für diese Intention soll hier kurz das Büchlein „Im Widerspruch – Zur Kontroverse um die wiederverheirateten Geschiedenen“³ angesprochen sein. Der Illustration des anderen Ansatzes gilt die Beschreibung des Buches „Geschiedenen, wiederverheiratet, abgewiesen? Antworten der Theologie“⁴. Dieses Buch stellt eine umfassende theologische Aufarbeitung des Reflexionsstandes der Problematik der exegetischen, dogmatischen, kirchenrechtlichen, moraltheologischen und pastoraltheologischen Beurteilung der Situation der wiederverheirateten Geschiedenen dar. Es ist der Versuch, den komplizierten Wandel der Theologie zu beschreiben, der seit der personalen Wende der Theologie des Zweiten Vatikanischen Konzils auch die Theologie der Ehe der Katholischen Kirche erfaßt hat und bis in kirchenrechtliche Aspekte hineinreicht. Das Buch ist im vollen Sinne eine Bestandsaufnahme dieser Wandlungen, die für das Verständnis der Beurteilung der Pastoral an den wiederverheirateten Geschiedenen bedacht werden müssen. Hier steht nicht nur das Plädoyer für eine innerkirchliche Revision der Geschiedenenpastoral im Vordergrund. Es geht zugleich um die Analyse der gegenwärtigen kulturellen Atmosphäre und der verantwortlichen theologisch wissenschaftlichen Reflexion auf dem Hintergrund des Zeitgeistes.

3 *Im Widerspruch!? Zur Kontroverse um die wiederverheirateten Geschiedenen.* Hg. v. R. RÜBERG. Kevelaer 1995. 100 S., kt., DM 19,80 (ISBN 3-7666-9950-4).

4 *Geschiedenen, wiederverheiratet, abgewiesen? Antworten der Theologie.* Hg. v. Th. SCHNEIDER (QD 157). Freiburg 1995. 448 S., kt., DM 68,- (ISBN 3-451-02157-9).

Was das innerkirchliche Gespräch angeht, so konstatiert das Büchlein „Im Widerspruch!?“ im Anschluß an die offene Diskussion, die das Hirtenwort der drei oberrheinischen Bischöfe angestoßen hat, eine neue Dialogfähigkeit innerhalb der Kirche. Allein die Tatsache, daß zwischen den Bischöfen und der Glaubenskongregation der Streit um die Geschiedenenpastoral nicht einfach in einer Logik von bischöflicher Verlautbarung und römischer, endgültiger Revision ihrer Option verlaufen ist, wird als ein wesentlicher Schritt auf eine Gesprächskultur hin gewertet, die den pastoralen Dissens fruchtbar verarbeitet.

Die Bischöfe, die auf das Schreiben der Glaubenskongregation hin, das ihrem eigenen Hirtenwort folgte, noch einmal in einem Brief an die Seelsorger ihre Diözesen ihre Haltung erklärten, die Stellungnahmen von Bischöfen wie Bischof Kamphaus von Limburg (Franz Kamphaus, Wenn Ehen scheitern) oder Bischof Spital von Trier, die Stellungnahme des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz („Roma locuta, causa non finita“), die Aussagen des Zentralkomitees der deutschen Katholiken und die differenzierte Aufnahme der innerkirchlichen Diskussion bei den Gläubigen sowie in der kirchlich gebundenen und nicht gebundenen Presse (Hans-Jakob Weinz, Stimmen des Volkes Gottes) zeigen, daß die Kirche fähig ist, einen Dissens über konkrete Formen ihrer pastoralen Praxis (nicht über dogmatische Aussagen) positiv zu integrieren und nicht in falschen Harmonisierungen zu ersticken. In diesen Fakten werden Zeichen einer neuen Kompetenz gesehen, die auch inhaltlich das Verständnis der Fragen christlicher Ehe verändern und auf viele Probleme hin neu durchdenken (Elisabeth Mackscheidt, Auch die Kinder sind betroffen).

Die detaillierte Auseinandersetzung mit den Hintergründen des gegenwärtigen neuerlichen Konfliktes um die wiederverheirateten Geschiedenen, wie sie der Band „Geschiedene, wiederverheiratet, abgewiesen?“ aus der Reihe der Quaestiones disputatae versucht, bringt dabei für die Wandlung der Theologie Erstaunliches zutage. Über die bekannten Spannungen der exegetischen Forschung (Hubert Frankemölle, Ehescheidung und Wiederverheiratung von Geschiedenen im Neuen Testament; Jacob Kremer, Jesu Wort zur Ehescheidung) und über die wechselhaften Tendenzen innerhalb der gesamten kirchlichen Tradition hinaus (Miguel M. Garijo-Guembe, Unauflöslichkeit der Ehe und die gescheiterten Ehen in der Patristik; Peter Manns, Die Unauflöslichkeit der Ehe im Verständnis der frühmittelalterlichen Bußbücher; Hans Jorissen, Die Entscheidung des Konzils von Trient zu Ehescheidung und Wiederheirat und ihr Hintergrund) erscheint auf Grund der veränderten personalen Ehetheologie des Zweiten Vatikanums die Frage nach den wiederverheirateten Geschiedenen heute nicht nur gesellschaftlich, sondern auch *theologisch* in einem ganz neuen Licht. Wird die Entscheidung des Konzils von Trient, die mittels ihrer negativen Formel der Absicherung der katholischen Lehre von der Unauflöslichkeit der Ehe gegen Verurteilungen dient, auch nicht inklusive als dogmatische Definition der absoluten Unauflöslichkeit der Ehe im Sinne westkirchlicher Praxis verstanden, sondern nur als Verteidigung der formalen Zuständigkeit der Kirche, ihre eigene Regelung dieser Lehre zu treffen, dann eröffnet sich ein Raum für eine der heutigen Situation angemessene neue pastorale Gestaltung. Diese müßte aber am Begriff der Ehe als Bund (und nicht mehr als Vertrag), wie er im II. Vatikanum verwendet wird, sein Maß nehmen. Der neue Codex hat dabei dieser neuen Situation tatsächlich schon Rechnung getragen, insofern er den Tatbestand der Bigamie nicht mehr erwähnt. Der Rechtsgrund für eine Nichtzulassung wiederverheirateter Geschiedener gerät damit aber ins Zweifelhafte. Verkürzt dargestellt: Während das traditionelle Recht in der Ehe als Vertrag das „Recht auf den Körper“ als unveräußerliches Gut der Ehe betrachtete, während in diesem Sinne eine zweite Ehe immer ein *objektiv rechtlich* zu begreifender Vertragsbruch war, der entscheidende Strafbestimmungen nach sich ziehen konnte (von manchen Kirchenrechtlern wird übrigens vertreten, daß das auch im alten

Codex nicht automatisch und für jeden Fall von wiederverheirateten Geschiedenen galt⁵), so wird es im Sinne des neuen Codex schwer, die zweite Ehe als objektiven Grund für eine rechtliche Nichtzulassung der wiederverheirateten Geschiedenen als Christen zur Kommunion zu deuten. Der Gedanke vom objektiven Stand öffentlicher schwerer Schuld, der nach Kanon 915 CIC/1983 eine Zulassung zur Teilnahme an der Eucharistie nicht offenlassen würde, erscheint dabei als im Falle der wiederverheirateten Geschiedenen kaum anwendbare Norm. Die Frage, was eine objektive schwere moralische Schuld ist, ist – nimmt man den Begriff der moralischen Schuld eben als ethischen Begriff – an die Gewissenserfahrung der Betroffenen selbst gebunden und von außen kaum objektivierbar. Das gilt gerade dann, wenn man sich die Kasuistik vor Augen hält, die *Familiaris consortio* selbst als Grund für eine zweite Heirat aufzählt. Can. 915 kann so nicht als Rechtsgrundlage für ein Nichtzulassen fungieren: „Eine Verweigerung des Rechtes auf die Kommunion oder die Krankensalbung [kann] nicht allein auf eine irreguläre Situation gestützt werden ..., ohne daß die persönliche Schuld in einem geordneten Verfahren überprüft und festgestellt wäre. ... Daraus ergibt sich, daß die genannte Klausel nur dann Anwendung finden kann, wenn sich ein um die Kommunion bittender Christ in foro externo zu seiner schweren Sündhaftigkeit bekennt. Der Realitätswert einer solchen Möglichkeit ist so gering, daß dem Gesetzgeber angesichts der Annahme der Codex-Reform-Kommission, die wiederverheirateten Geschiedenen seien sicher durch can. 915 erfaßt, entgegengehalten werden muß, daß er seine Absichten nicht *lege artis* und damit insoweit erfolglos umzusetzen versucht hat.“⁶

Faßt man das Gesagte zusammen, so ergibt sich nach diesem Band der *Quaestiones disputatae* als Befund heutiger theologisch-systematischer Reflexion: Aus der Einsicht in die Exegese, die betont, daß innerhalb der frühchristlichen Praxis das Scheidungsverbot Jesu zwar verbindlich gesehen wurde, aber doch auf verschiedene pastorale Fälle hin unterschiedlich appliziert wurde, aus dem dogmengeschichtlichen Befund und der Überlegung zum Kirchenrecht, im Nachweis, daß die geistliche Kommunion nur im Bezug auf die sakramentale Eucharistie recht zu verstehen ist (Bardo Weiß, *Geistliche Kommunion – eine Hilfe für wiederverheiratete Geschiedene?*), und in der Erwägung über die Rolle des Gewissens bei der Frage nach dem Gnadenstand des Menschen (Wilhelm Breuning, *Der Gnadenstand als Voraussetzung für den Kommunionempfang und die Situation wiederverheirateter Geschiedener*). Die Bedeutung des Gewissensurteils) erscheint die pastorale Lösung der seelsorglichen Begleitung der Gewissensentscheidung des einzelnen über die Teilnahme an der Eucharistie trotz einer irregulären ehelichen Verbindung als die adäquate Lösung. Die katholische Kirche müßte sich nicht gleich auf die ostkirchliche Lösung der Zulassung einer zweiten kirchlich geschlossenen Ehe verpflichten lassen, sondern könnte die Mitte zwischen der Achtung der zweiten Ehe von Christen als Ausdruck eines neuen positiven Liebesbundes und der bleibenden Erinnerung an das Scheitern und an die Begrenztheit des Menschen halten. Eine differenzierte Pastoral, die auch die Schuldaufarbeitung nach dem Scheitern einer ehelichen Partnerschaft zum Thema macht, leistet dabei in theologisch verantwortlicher Weise einem gesellschaftlichen Trend zur Auswechselbarkeit der Liebe Widerstand.

- 5 Vgl. I. RIEDEL-SPANGENBERGER, *Die Rechtsstellung der in kirchlich ungültiger Ehe lebenden Katholiken*. Kirchenrechtliche Aspekte und Lösungsangebote zum Problem von Scheidung und Wiederheirat, in: *Geschieden, wiederverheiratet, abgewiesen?*, 236 – 253; hier: 237 u. ö.
- 6 K. LÜDICKE, *Tathaftung oder Schuldhaftung?* Zur Problematik der wiederverheirateten Geschiedenen angesichts der Grundprinzipien des kirchlichen Sanktionenrechtes, in: *Geschieden, wiederverheiratet, abgewiesen?*, 254 – 266; hier: 266.